



Korrigierte Fassung mit
Ergänzung der
Geschäftsordnung

Unterrichtung 20/143

der Landesregierung

Beschlüsse der Europaministerkonferenz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 9 Absatz 4 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständiger Ausschuss: Europaausschuss

Minister

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, den 18. März 2024

Beschlüsse der Europaministerkonferenz

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die anliegenden Beschlüsse der EMK vom 13. und 14. März 2024 in Lübeck sende ich
gemäß § 9 Absatz 4 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG-SH) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz

Anlagen:

- Wahlauf Ruf Europawahl 2024 (Beschluss)
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Fokus auf Dänemark (Beschluss)
- Geschäftsordnung EMK (Beschluss und Geschäftsordnung)

Sitzung der 94. Europaministerkonferenz

am 13./14. März 2024 in Lübeck

Wahlaufruf zur Europawahl 2024

Wir, die Europaministerinnen und Europaminister der Länder, rufen alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger in Deutschland auf, am 9. Juni zur Europawahl zu gehen. Das Europäische Parlament ist das einzige direkt gewählte Organ der Europäischen Union. Mit Ihrer Stimme entscheiden Sie, durch welche 96 Personen Deutschland in den kommenden fünf Jahren im Europäischen Parlament vertreten wird.

Durch Ihre Teilnahme an der Europawahl nehmen Sie als Wählerinnen und Wähler aktiv Einfluss auf die Zukunft der Europäischen Union. Dies gilt explizit auch für die junge Generation. Insbesondere dürfen in Deutschland erstmals auch 16- und 17-Jährige das Europäische Parlament wählen.

Die Krisen der vergangenen Jahre haben uns eindrücklich vor Augen geführt, dass sich die europäischen Staaten in einer globalisierten Welt nur gemeinsam behaupten können. Viele der aktuellen Herausforderungen erfordern eine europäische Antwort. Hierzu gehören der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und grundsätzliche Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Ebenso benötigt wird ein gemeinsames Vorgehen in der Migrationspolitik. Auch der Klimawandel, die Digitalisierung, der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sowie Desinformation und Hassrede sind Herausforderungen, die nicht ausschließlich auf nationalstaatlicher Ebene bewältigt werden können.

Die Europäische Union fußt auf ihren Grundwerten, insbesondere Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Sie sichert Frieden, Freiheit und Wohlstand in Europa und schafft Ihnen als Bürgerinnen und Bürgern vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten und gewährleistet hohe Standards im täglichen Leben. Gute Beispiele sind eine stabile gemeinsame Währung, die Möglichkeit zum grenzüberschreitenden Arbeiten und Lernen, der gesetzliche Krankenversicherungsschutz im EU-Ausland sowie Mobiltelefonie und Datenroaming in anderen Mitgliedstaaten ohne Zusatzgebühren.

Jede Stimme ist wichtig! Setzen Sie bei der Europawahl ein starkes Zeichen für die Unterstützung europäischer Werte und der Errungenschaften der Europäischen Union.

Tragen Sie aktiv dazu bei, die Demokratie und den Zusammenhalt in Europa zu stärken! Stimmen Sie am 9. Juni für die Zukunft Europas!

Sitzung der 94. Europaministerkonferenz

am 13./14. März 2024 in Lübeck

TOP 7: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Fokus auf Dänemark

Berichterstatter: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Beschluss

1. Die Mitglieder der EMK erkennen die außerordentlich engen deutsch-dänischen Beziehungen, die auf hohem Niveau gepflegt werden, an. Als wichtiges Bindeglied der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit ist die Anerkennung und Zusammenarbeit in Fragen des Minderheitenschutzes hervorzuheben. Die Festlegung des heutigen Grenzverlaufs in einem demokratischen Verfahren führte zum Entstehen nationaler Minderheiten beiderseits der Grenze. Die Frage des Status der nationalen Minderheiten wurde in den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 geregelt. Erst durch diese Erklärungen wurde durch beide nationale Regierungen die Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und für die Harmonisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen geschaffen, die infolge des Grenzkonflikts und der Besetzung Dänemarks im zweiten Weltkrieg stark belastet waren. Schleswig-Holstein nahm und nimmt eine besondere Rolle in der deutsch-dänischen Zusammenarbeit ein, da über Jahrhunderte hinweg enge kulturelle, politische und wirtschaftliche Verbindungen gewachsen sind.
2. Die Mitglieder der EMK würdigen den deutsch-dänischen Freundschaftsvertrag von 2021. Mit diesem Vertrag haben die nationalen Regierungen gemeinsame europapolitische und regionalpolitische Schwerpunkte gesetzt und die positiven Beziehungen zwischen beiden Ländern hervorgehoben. Im Rahmen dieses Vertrags haben sich die beiden Regierungen verpflichtet, grenzüberschreitende Mobilitätsbarrieren zu beseitigen. Durch dieses Vorhaben soll das grenzüberschreitende Zusammenleben verbessert werden. Die binationale Regierungsressortabstimmung unter Einbeziehung des betroffenen Landes ist aus Sicht der Mitglieder der EMK ein zielführendes Instrument zur Reduktion von Mobilitätsbarrieren, dessen Einführung oder Verstärkung sie befürworten.

3. Sprachbarrieren sind die größten Hindernisse bei Dialog und Austausch. Daher ist es von herausragender Bedeutung, dass gegenseitige Sprachkenntnisse nicht nur im Alltag, sondern auch auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen in Grenzregionen vorhanden sind. Durch die Minderheiten gibt es in der deutsch-dänischen Grenzregion die besondere Situation, dass Muttersprachlerinnen und Muttersprachler beider Sprachen auf beiden Seiten der Grenze leben, Institutionen vorhanden sind, die diese sprachliche Vielfalt fördern und die Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, sowohl auf Deutsch als auch auf Dänisch mit der Verwaltung zu kommunizieren. Das Dänische und das Deutsche sind in der Grenzregion nicht nur Nachbarsprachen in dem Verständnis, dass die jeweils andere Sprache im Nachbarland gesprochen wird, sondern vielmehr, dass bereits die Nachbarin oder der Nachbar Muttersprachlerin oder Muttersprachler in der anderen Sprache sein kann und diese Vielfalt in der deutsch-dänischen Grenzregion gelebt wird. Die Mitglieder der EMK heben hervor, dass der Umgang mit den Regional- und Minderheitensprachen in der deutsch-dänischen Grenzregion, wozu auch das Friesische gehört, und die hieraus erwachsene Praxis vorbildhaft im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für andere Grenzregionen mit nationalen Minderheiten ist.

4. Insbesondere in vielen Grenzregionen Europas leben autochthone Minderheiten, die durch ihre Zugehörigkeit zu zwei Kultur- und Sprachräumen wichtige Brückenbauer zwischen den Nationalstaaten sein können. Gerade Bewohnerinnen und Bewohner dieser grenznahen Regionen erleben in ihrem Alltag, welche Chancen sich aus dem Miteinander ergeben und dass es gleichzeitig eines fortlaufenden Aufeinander-Zugehens für ein zugewandtes Miteinander und Nutzen der Chancen bedarf. Der Schutz und die Förderung nationaler und sprachlicher Minderheiten ist somit nicht nur ein Ausdruck von Bürgerrechts- und Friedenspolitik, sondern stärkt auch gegenseitiges Verständnis, die Bereitschaft zu Kooperation und das Wissen um gemeinsame Herausforderungen und Ziele. Die Mitglieder der EMK betonen, dass Institutionen wie das in der deutsch-dänischen Grenzregion angesiedelte European Centre for Minority Issues (ECMI) als Forschungs- und Beratungseinrichtung, zivilgesellschaftliche Akteure wie die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) als Dachverband der europäischen Minderheiten und Initiativen wie die Europäische Bürgerinitiative Minority Safepack (MSPI) wichtige Beiträge zur Zukunft Europas in Vielfalt, Freiheit und Wohlstand leisten.

5. Die Mitglieder der EMK nehmen Bezug auf ihren Beschluss vom 21. Juni 2023 und unterstreichen die Bedeutung gut funktionierender Verkehrsinfrastruktur für das weitere Zusammenwachsen von Grenzregionen. Die Feste Fehmarnbeltquerung (FBQ) zwischen Deutschland und Dänemark ist eines der größten EU-Infrastrukturprojekte mit inhärent europäischer Verantwortung, von dem zusätzliche Wachstumsimpulse für den europäischen Binnenmarkt ausgehen dürften. Mit ihrer vo-

raussichtlichen Fertigstellung 2029 wird eine wichtige Lücke in den transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V) und insbesondere der Achse Skandinavien – Mittelmeer geschlossen. Die Mitglieder der EMK unterstreichen, dass durch diese engere Anbindung Skandinaviens an das Zentrum der EU Deutschlands Bedeutung im transeuropäischen Verkehrsnetz gesteigert wird.

6. Neben dem Ausbau der Strecken müssen auch die Kapazitäten in den bestehenden Verkehrsnetzen erhöht werden. Die Mitglieder der EMK betonen, dass die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Bremen mit dem Ausbau und der Erweiterung ihrer Verkehrsnetze einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass sich die Konnektivität zwischen Nordeuropa und dem weiteren Kontinent maßgeblich verbessert.
7. Der Korridor zwischen Hamburg und Oslo zeichnet sich, wie in einer Studie der OECD bestätigt, durch ein hohes grünes Innovationspotenzial aus und besitzt Stärkpositionen in Branchen wie Windenergie und Kreislaufwirtschaft. Eine stärkere Zusammenarbeit der Cluster, Innovationsgesellschaften und Wissenschaftseinrichtungen bietet daher das Potenzial, zu einem global führenden Technologiehub zu werden. Zur Verwirklichung dieses Potenzials sind die Fortführung des regelmäßigen grenzüberschreitenden Austauschs und gemeinsame Planungsinitiativen der Städte und Regionen, wie im STRING-Netzwerk, in diesem Korridor von zentraler Bedeutung.
8. Mit der Fertigstellung der FBQ entsteht eine neue Grenzregion, in der die Menschen mit den Herausforderungen und Chancen, die sich aus der geografischen Lage einer Grenzregion ergeben, neue Entwicklungsperspektiven erhalten. Diesen Mehrwert für die Menschen vor Ort gilt es bei der Umsetzung der FBQ ebenso wie bei der Planung anderer grenzüberschreitender, transnationaler und interregionaler Verkehrsprojekte herauszustellen.
9. Die Mitgliedstaaten der EU haben sich 2020 auf das IPCEI Wasserstoff verständigt, um gemeinsame Anstrengungen zum Aufbau von Produktions- sowie Transportkapazitäten und zur Schaffung von Kapazitäten zur Industrieanwendung von grünem Wasserstoff zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Mitglieder der EMK, dass die Europäische Kommission am 15. Februar 2024 die Genehmigungen des dritten IPCEI im Bereich Wasserstoff („H2Infra“) erteilt hat. Dennoch geben sie zu bedenken, dass die Unternehmen viel zu lange auf die entsprechenden beihilferechtlichen Notifizierungen warten mussten. Die Genehmigungsverfahren müssen daher vereinfacht und auf wenige Monate verkürzt werden. Insbesondere KMU müssen sich künftig leichter an entsprechenden Projekten beteiligen können. Die Mitglieder der EMK unterstreichen in diesem Zusammenhang die Bedeutung der

Entwicklung einer grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastruktur und der gesamten Wertschöpfungskette des Wasserstoffmarktes. So können auch Deutschland und Dänemark von dieser Entwicklung profitieren. Während Dänemark anstrebt, ein Nettoexporteur von grünem Wasserstoff zu werden, wird in Deutschland absehbar ein großer Bedarf an grünem Wasserstoff bestehen. Vor diesem Hintergrund werden die Planung und die zeitnahe Realisierung der Wasserstoffpipelines Hyperlink III und H2 Interconnector Bornholm-Lubmin ausdrücklich begrüßt. Parallel dazu muss auch die weitere Wasserstoffinfrastruktur, insbesondere das geplante Wasserstoffkernnetz, in Deutschland zügig ausgebaut werden, damit zeitnah Wasserstoff in allen Regionen Deutschlands verfügbar ist. Dazu müssen die Regelungen für das Wasserstoffkernnetz - einschließlich der Finanzierung - so ausgestaltet sein, dass das Ziel eines schnellen Hochlaufs der Wasserstoffnetze erreicht werden kann.

10. Auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Rettungsdiensten und des Katastrophenschutzes sind von elementarer Bedeutung für die Menschen in Grenzregionen. Im Interesse der Betroffenen in Not- und Katastrophensituationen sollten die Hürden für grenzüberschreitende Hilfsleistungen möglichst niedrig gehalten werden. Zu diesem Zweck bestehen bereits in verschiedenen grenzüberschreitenden Regionen vielfältige Partnerschaften im Rahmen von Interreg-Projekten. Vor dem Hintergrund der zumeist ländlich geprägten Grenzregionen ist die Abdeckung durch Rettungsdienstkräfte eine Herausforderung, die leichter bewältigt werden kann, wenn die Rettungsdienste beiderseits der Grenze kooperieren. Die Mitglieder der EMK bitten die Bundesregierung, die entsprechenden Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst und Katastrophenschutz stetig fortzuentwickeln und geänderten Gegebenheiten anzupassen.

11. Die Mitglieder der EMK begrüßen die vielfältigen Verbindungen im Forschungs- und Bildungsbereich, die die gemeinsame Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit stärken. Zentral für diese Verbindungen sind EU-Förderprogramme wie Horizont Europa und Interreg, die projektbasierte Kooperationen unterstützen. Gleichzeitig bieten die Makroregionalen Strategien mit deutscher Beteiligung mit ihrem Fokus auf Wissenschaftskooperation und beruflicher Bildung ein zentrales Instrument, um diesen Austausch auch nach Ende der jeweiligen Förderung fortzusetzen (vgl. Beschluss der 93. EMK vom 6./7. Dezember 2023). Die Mitglieder der EMK unterstützen zudem die Möglichkeiten der Mobilität von Forschenden und Studierenden über die Grenze hinweg und heben die Bedeutung des Erasmus+-Programms für die innereuropäische Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden hervor. So hat die Partnerschaft deutscher und dänischer Forschungseinrichtungen und Universitäten eine lange Tradition und wird heute noch von zahlreichen Einrichtungen gepflegt.

12. Der steigende Meeresspiegel und die erforderliche Anpassung des Wassermanagements infolge des Klimawandels sind enorme Herausforderungen, insbesondere für den Küstenschutz der deutschen Küstenländer und Nachbarländer wie Dänemark. Insoweit verweisen die Mitglieder der EMK abermals auf ihren Beschluss vom 6./7. Dezember 2023 zum Thema „Makroregionale Strategien mit Fokus EU-Ostsee-Strategie“, der die Bedeutung des strategischen Rahmens, den die Ostsee-Strategie mit ihren 14 Politikbereichen bildet, unterstreicht. Ein wichtiger Bereich ist hier die Bekämpfung des Klimawandels. Die Mitglieder der EMK begrüßen daher, dass in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Akteure kooperieren, um den Folgen des Klimawandels zu begegnen. Hierzu zählen sie insbesondere auch die gemeinsamen Anstrengungen zum Schutz des Weltnaturerbes Wattenmeer.

13. Die Mitglieder der EMK sind davon überzeugt, dass Interreg das Instrument der Kohäsionspolitik ist, mit dem Herausforderungen angegangen werden, die über nationale Grenzen hinausgehen und die eine gemeinsame Lösung erfordern. Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) besitzt eine hohe Symbolkraft, hat einen hohen Mehrwert, fördert die europäische Idee und schafft Vertrauen zwischen Akteuren über Staatsgrenzen hinweg. Die Mitglieder der EMK bekräftigen insoweit ihren Beschluss zur Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027 vom 27. Oktober 2023 und betonen erneut die Notwendigkeit, der ETZ auch in der nächsten Förderperiode eine den Herausforderungen angemessene Mittelausstattung, mindestens aber auf dem Niveau der aktuellen Förderperiode zuzüglich Inflationsausgleich, zuzuweisen. Zusätzlich zur Weiterführung von Interreg ist auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit im Rahmen der EFRE- und ESF+ Programme zu begrüßen und sollte weitergeführt werden. Dies ist auch für an Grenzregionen angrenzende Gebiete und für die transnationale und interregionale Zusammenarbeit von großer Bedeutung.

14. Die Mitglieder der EMK bitten den Vorsitz, diesen Beschluss der Bundesregierung, der Regierung des Königreichs Dänemark, dem Deutschen Bundestag, dem dänischen Folketing, dem Europäischen Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Parlament sowie der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Sitzung der 94. Europaministerkonferenz

am 13./14. März 2024 in Lübeck

TOP 5: Geschäftsordnung der EMK

Berichterstatter: Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen,
Sachsen-Anhalt

Beschluss

1. Die Mitglieder der EMK verweisen auf den Beschluss der 92. EMK vom 21. Juni 2023 zur Weiterentwicklung der EMK und beschließen die anliegende Geschäftsordnung.
2. Die anliegende Geschäftsordnung tritt am 15. März 2024 in Kraft.
3. Die anliegende Geschäftsordnung ersetzt die Beschlüsse der EMK, soweit diese abweichende Festlegungen zur Bezeichnung der Konferenz und zu den Grundsätzen und Verfahren der Zusammenarbeit der Länder im Rahmen der EMK enthalten.
4. Das Vorsitzland wird um Einstellung der anliegenden Geschäftsordnung auf der EMK-Homepage gebeten.

Geschäftsordnung für die Konferenz der Europaministerinnen und Europaminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

(Beschluss der 94. EMK am 13./14. März 2024 in Lübeck)

A. Aufgabenstellung

- I. Aufgabe der Konferenz der Europaministerinnen und Europaminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Europaministerkonferenz – EMK) ist die Koordinierung und Willensbildung der Länder in europapolitischen Angelegenheiten. Sie befasst sich mit europapolitischen Themen, soweit dies nicht besser oder nicht sinnvollerweise nur im Rahmen der anderen Fachministerkonferenzen und im Bundesrat erfolgen sollte.
- II. Von dieser Aufgabenstellung umfasst sind insbesondere
 1. die Abstimmung gemeinsamer Positionen sowie deren gemeinsame Artikulation und Durchsetzung, insbesondere gegenüber der Bundesregierung, der Europäischen Kommission sowie weiteren EU-Institutionen,
 2. die Vorbereitung von europapolitischen Grundsatzthemen für die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und
 3. die Koordinierung der Zusammenarbeit der Länder in der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit.
- III. Die Mitglieder der EMK streben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben grundsätzlich Einvernehmen an.

B. Teilnahme (Mitglieder und Gäste)

- I. Jedes Land ist in der EMK durch ein Mitglied vertreten. Das Mitglied ist die oder der von der jeweiligen Landesregierung benannte, für Europaangelegenheiten zuständige politische Vertreterin oder Vertreter. Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder nach ihren landesinternen Regelungen in den Sitzungen vertreten lassen.
- II. Als ständige Gäste ohne Antrags- und Stimmrecht werden Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen zu Sitzungen der EMK eingeladen:

1. Büro des Beobachters der Länder bei der EU,
 2. Büro des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates,
 3. Bundesregierung,
 4. Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland und
 5. Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Deutschland.
- III. Die oder der Vorsitzende kann weitere Gäste zur Beratung fachspezifischer Themen einladen.

C. Vorsitz und Geschäftsstelle

- I. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Ländern jeweils zum 1. Juli in alphabetischer Reihenfolge.
- II. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die EMK nach außen.
- III. Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch das Mitglied des Landes vertreten, das zuvor den Vorsitz geführt hat. Zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter ist das Mitglied des Landes, das im Folgejahr den Vorsitz führen wird.
- IV. Vom den Vorsitz führenden Land ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die ständige Unterrichtung der Mitglieder der EMK und ihrer Arbeitsgremien, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der EMK und ihrer Arbeitsgremien sowie die sich aus der Geschäftsordnung darüber hinaus ergebenden Pflichten. Die Kosten der Geschäftsstelle trägt das den Vorsitz führende Land.

D. Sitzungen

- I. Die Mitglieder der EMK kommen regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Im Einzelfall können Sitzungen auf Vorschlag des Vorsitzes als Videoschaltkonferenz durchgeführt werden.
- II. Die Zahl der Sitzungen und die Tagungsorte werden durch den Vorsitz festgelegt. Grundsätzlich sollte jährlich eine Sitzung in Brüssel stattfinden.
- III. Über die Sitzungen ist durch die Geschäftsstelle eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

E. Beschlussfassung

- I. Die EMK ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- II. Jedes Land verfügt im Rahmen der Beschlussfassung über eine Stimme.
- III. Beschlüsse der EMK können grundsätzlich nur mit einer Mehrheit von 13 Stimmen gefasst werden.
- IV. Abweichend von III. gilt:
 1. Für Entscheidungen über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und ihrer Einrichtungen sowie Entscheidungen zur Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
 2. Entscheidungen zum Haushaltsplan des Büros des Beobachters der Länder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
- V. Ein Land, das eine andere Meinung als die Mehrheit der Länder vertritt, die Beschlussfassung aber nicht verhindern will, kann Erklärungen zu Protokoll geben.
- VI. Im Umlaufverfahren können insbesondere Beschlüsse ohne grundlegende politische Bedeutung oder aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit gefasst werden.

F. Arbeitsgremien und Arbeitsweise

- I. Ständige Arbeitsgremien der EMK sind die Ständige Arbeitsgruppe (StAG) und deren Unterarbeitsgruppe Europapolitische Kommunikation (UAG). Jedes Land ist in diesen Arbeitsgremien vertreten.
- II. Die oder der Vorsitzende der StAG und der UAG ist die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter des den Vorsitz führenden Landes. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- III. Zu bestimmten Themen werden in den Arbeitsgremien Berichterstattungen beauftragt oder Berichterstattergruppen zur Vorbereitung der Befassungen eingesetzt.
- IV. Sonstige themenspezifische Arbeitsgruppen, deren Aufgaben nicht durch die StAG oder die UAG bewältigt werden können, werden ad hoc und zeitlich befristet eingesetzt.

G. Schriftliche Kommunikation

Die schriftliche Kommunikation in Angelegenheiten der EMK erfolgt grundsätzlich elektronisch, sofern dies keinem gesetzlichen Formerfordernis entgegensteht.